

# **Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V.**

Stand 02.10.2024 Eintragung beim Amtsgericht Neuss

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Rhein-Kreis Neuss e.V.
2. Sein Sitz ist Neuss.
3. Er ist zuständig für den Rhein-Kreis Neuss. Er ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und ihre Unterstützung durch Informationen und sonstige Leistungen, sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.

2. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere,
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

- b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
- d) Initiierung und/oder Unterstützung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen
- e) Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel,
- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- g) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Bewältigung ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten,
- h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen oder Vereinigungen werden, die den Zwecke des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V..

## § 5

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V., wenn das Mitglied im Rhein-Kreis Neuss wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. im Verein mit dem Tag, an dem die Mitteilung seines Umzugs in den Rhein-Kreis Neuss oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. dem Verein zugegangen ist.
2. Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V. endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit dem Eingang der Mitteilung über den Umzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine:n Vertreter:in in der Mitgliederversammlung. Der:Die Vertreter:in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er:sie nur dann, wenn er:sie persönlich die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.
4. Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu der Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail, auf Antrag des Mitglieds ausnahmsweise per Brief. Die Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer zuletzt bekanntgegebenen E-Mail-Adresse oder Wohnanschrift mitzuteilen.

## § 7

### Organe und Gliederungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstands zu Ortsgruppen zusammenschließen.

Die Zustimmung des Vorstands kann widerrufen werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V..
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen, soweit diese nicht gemäß § 9 Abs. 5 und Abs. 7 dem Vorstand vorbehalten sind.

Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer:innen,

- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschluss über den Haushalt,
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer:innen,
- e) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Wohnadresse versandt wurde. Die Frist beginnt mit dem Absendetag der E-Mail bzw. dem Tag der Einlieferung der Einladung bei der Post.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zwecke und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungszeit von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einladung bei der Post bzw. dem Absendetag der E-Mail.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen.

4. Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung).

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliedsrechte ausüben müssen (virtuelle Mitgliederversammlung).

Beruft der Vorstand eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung ein, so muss er bei der Berufung auch angeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

In diesem Format sind auch Wahlen und Abstimmungen zulässig.

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V., die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird.

Wahlen finden geheim statt.

Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der:die Kandidat:in, der:die dann die meisten Stimmen erhält.

9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen Angelegenheiten von überörtlicher und kommunaler Bedeutung im Rhein-Kreis Neuss sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen, insbesondere zum Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Ortsgruppen angemessen aufeinander abzustimmen. Er kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
2. Der Vorstand besteht aus: dem:der ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden, von denen eine:r als Schatzmeister:in zu wählen ist. Dazu können bis zu fünf Beisitzer:innen gewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die erste Vorsitzende und die beiden weiteren Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferent:innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
7. Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 ist der Vorstand berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10**

### **Beirat**

Dem Beirat obliegt die Vertretung der Interessen der Ortsgruppen gegenüber dem Vorstand und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse in den Ortsgruppen. Er besteht aus je einem:r von der jeweiligen Ortsgruppe benannten Vertreter:in. Der Beirat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit dem Vorstand.

## **§ 11**

### **Ortsgruppen**

1. Die Ortsgruppen führen einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch und wählen mit einfacher Mehrheit mindestens eine:n Ortsgruppensprecher:in. Werden mehrere Sprecher:innen gewählt, bestimmen die Ortsgruppen eine:n Sprecher:in als Ansprechperson für den Kreisvorstand.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

2. Die Ortsgruppen handeln in Absprache mit dem Vorstand des ADFC Rhein-Kreis Neuss e.V. Ihnen obliegt die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC auf ihrer kommunalen Ebene. Dazu gehört der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung sowie die Betreuung der Mitglieder.

## § 12

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrradclub, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., bei dessen Wegfall an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 13

### **Schlussbestimmungen**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Rhein-Kreis Neuss e.V. ist dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Nordrhein-Westfalen e. V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.